

Benutzerordnung des Kindergartens Grubenwichtel

Stand: 24.11.2015

1. Bedingungen zur Aufnahme

Die Trägerin nimmt alle Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf. Kinder können jeweils am 1. und 15. eines Monats aufgenommen werden. Ist keine Berücksichtigung aller Anmeldungen möglich, entscheidet das Kindesalter: Dabei werden ältere Kinder bevorzugt aufgenommen.

2. Öffnungszeiten

Kernbetreuungszeit: Montag bis Freitag
8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Abholzeit: 12.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Sonderöffnungszeiten: 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr
12.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Aus pädagogischen Gründen bitten wir, die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Die Kinder sollen zu den von den Eltern angegebenen Anmeldezeiten gebracht und abgeholt werden.

3. Beitrag

Für die Inanspruchnahme des Kindergartens sind Elternbeiträge zu zahlen, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten richten. Die aktuell gültigen Beiträge sind aus den Erläuterungen zur Sozialstaffelung der Elternbeiträge des Flecken Bovenden zu entnehmen. Bei Geschwisterkindern ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 %, bei jedem weiteren Geschwisterkind um 100%. Bei geringen Einkommen besteht die Möglichkeit, eine Beitragshilfe über den

Landkreis Göttingen zu beantragen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Anfang des Kalendermonats, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Für die Kinder, die bis zum 15. eines Monats in den Kindergarten aufgenommen werden, ist der volle Monatsbeitrag, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, der halbe Monatsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Dies gilt auch für die Schließzeiten des Kindergartens. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet.

Der Beitrag und das Essensgeld werden für den laufenden Kalendermonat getrennt jeweils zum 1. des Monats fällig und per Lastschriftverfahren eingezogen. Entstehende Rücklastgebühren (z. B. Konto ohne Deckung, Änderung der Kontoverbindung) gehen zu Lasten der Eltern. Eltern, die länger als zwei Monate den Elternbeitrag nicht bezahlen, verlieren mit Beginn des 3. Monats das Anrecht auf den Kindergartenplatz ihres Kindes. Sollte das Essensgeld mehr als einen Monat nicht gezahlt werden, kann das Kind nicht mehr am Essen teilnehmen. Der Beitrag für das Essensgeld wird über den Förderverein des Kindergartens abgewickelt. Die Höhe der jeweiligen Essensgebühr erfragen Sie bitte im Kindergarten.

4. Krankheiten

Über das Fernbleiben des Kindes muss die Einrichtung unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Bei meldepflichtigen Krankheiten muss dem Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Welche Krankheiten dies sind, kann einem Aushang im Kindergarten entnommen werden.

5. Kündigung

Kündigungen können jeweils zum Monatsende schriftlich erfolgen.

Der Kindergartenplatz kann außerordentlich gekündigt werden durch den Träger, ebenfalls zum Ende des laufenden Monats, in folgenden Fällen:

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche;
- wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb des Kindergartens nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht;
- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann;
- wenn der vereinbarte Betreuungsumfang (Kern- oder Sonderbetreuungszeit) mehrfach überschritten wurde.

6. Kindergartenalltag

Zum Frühstück bringen die Kinder bitte ein entsprechendes gesundes Brot mit, möglichst mit Käse, Wurst oder Ähnlichem belegt. Süßigkeiten (auch „Milchschnitten“) sind nicht erwünscht.

Für das stattfindende Sportprogramm benötigen die Kinder entsprechende Turnbekleidung.

Alle weiteren aktuellen und wichtigen Informationen sind den Aushängen an der Pinnwand im Eingangsbereich zu entnehmen.

7. Ferien und Schließungszeiten

Ferien und Schließung der Einrichtung (bis zu drei Tagen), z. B. wegen Teilnahme der Fachkräfte an Fortbildungsmaßnahmen, werden im Kuratorium festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Die Trägerin ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und

Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie ggf. bei bestimmten ansteckenden Krankheiten (wie bspw. Masern, Windpocken, Scharlach) oder aus anderen zwingenden Gründen. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

Die Sommerferien des Kindergartens dauern drei Wochen und liegen in der Zeit der Schulsommerferien. Außerdem ist der Kindergarten zwischen Weihnachten und Neujahr, in der Woche vor Ostern sowie an den Brückentagen (der Schule angepasst) geschlossen.

8. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.a. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Mitarbeiterinnen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder ihre Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Sollen andere Personen als die Personensorgeberechtigten das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Wenn Geschwister das Kind abholen sollen, müssen sie mindestens das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.

9. Versicherungsschutz

Die Kinder im Kindergarten sind gegen Unfälle versichert, die sich

- auf direktem Wege von und zum Kindergarten,
- während des Aufenthaltes im Kindergarten,

- während einer Veranstaltung des Kindergartens außerhalb des Grundstücks oder
- während der Besuchstage für neu aufzunehmende Kinder ereignen.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Spiel- oder Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen. Alle Unfälle, die auf dem Weg vom oder zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung umgehend zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Kinder, die mit dem Fahrrad, Roller usw. in den Kindergarten kommen, dürfen aus versicherungstechnischen Gründen nicht allein den Heimweg mit ihrem Fahrzeug antreten.

Wenn das Kind den Weg vom oder zum Kindergarten allein gehen darf, muss eine schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegen.

10. Gültigkeit dieser Benutzerordnung

Diese Benutzerordnung ist gültig ab heute. Sie ersetzt alle bisherigen Ordnungen des Kindergartens.

Reyershausen, den